presserat

Foto eines Unfallopfers

Eine Praktikantin in der Redaktion einer Boulevardzeitung nimmt Anstoß an den Methoden eines Fotografen, an das Foto eines Verunglückten zu gelangen. Der Fotograf habe sich in einer Druckerei als Angestellter eines Beerdigungsinstituts ausgegeben und sich das Foto des Verunglückten aushändigen lassen. Die Beschwerdeführerin sei unter Protest im Auto zurückgeblieben und habe sich an der Aktion nicht beteiligen wollen. Sie fühle sich moralisch verpflichtet, gegen diese Art der Recherche Beschwerde zu erheben. Die Zeitung spricht von einer unglaublichen Erfindung. Seit jeher sei es in Süddeutschland üblich, Sterbebilder zu veröffentlichen. Um ein solches handele es sich bei der in Frage stehenden Veröffentlichung. Diese Sterbebilder würden am Tag der Beerdigung verteilt und häufig auch darüber hinaus in Todesanzeigen verwendet. (1994)

Der Presserat erteilt der Zeitung unter Berufung auf Ziffer 8 des Pressekodex eine Missbilligung. Indem sie das Foto eines Unfallopfers veröffentlichte, verletzte sie die Intimsphäre des Opfers und seiner Angehörigen. Selbst wenn - wie die Zeitung ausführt - die Veröffentlichung von Sterbebildern in Süddeutschland Tradition und übliche Praxis ist, kann das kein Grund sein, das Foto in einem Artikel der gesamten Leserschaft zu unterbreiten. Sterbebilder sind nach Einschätzung des Presserats vielmehr einem begrenzten Personenkreis, beispielsweise Trauergästen, die an einer Beerdigung teilnehmen, zugedacht. (B 42/94)

Aktenzeichen:B 42/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung